

rücksichtigung gelassen, sondern insoweit in Betracht gezogen worden, als die außergerichtlichen Kosten wettgeschlagen worden sind. Damit erscheint die theilweise Verwerfung des Rekurses hinlänglich gewürdigt und ist zu einer partiellen Ueberbindung der gerichtlichen Kosten an den Recurrenten um so weniger Veranlassung vorhanden, als durch die Pluspetition desselben keinerlei Mehrkosten verursacht worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht

b e s c h l o s s e n :

Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission wird bestätigt.

132. Erläuterungsentscheid vom 29. Oktober 1875 in Sachen Nordostbahn gegen die Gemeinden Umikon und Rinikon.

A. Laut Kaufvertrag vom 27. und 31. Oktober 1873 hat die Schweiz. Nordostbahn von der Stadtgemeinde Brugg für die Erstellung der Bözbergerbahn eine Kiesgrube käuflich erworben, an welcher den Gemeinden Rinikon, Umikon und Willnachern Nutzungsrechte zustanden. Der Kaufvertrag enthält die Bestimmung, daß die Entschädigung jener Gemeinden für den Loskauf ihrer Servitutsberechtigung Sache der Nordostbahn sei und das Kaufsobjekt nach geschעהner Ausbeutung der Gemeinde Brugg wieder zu Eigenthum übertragen werden müsse.

B. Durch Entscheid vom 30. September 1873 hat die eidg. Schatzungskommission die Nordostbahn verpflichtet, den erwähnten Gemeinden für Abtretung ihres Nutzungsrechtes an der fraglichen Kiesgrube 250 Fr. zu bezahlen.

C. Hiegegen ergriffen die Gemeinden den Recurs an das Bundesgericht. Bei der von der bundesgerichtlichen Instruktionskommission vorgenommenen Lokalbesichtigung gab der Vertreter der Nordostbahn die Erklärung ab, daß die letztere die Kiesgrube nach circa einem Jahre wieder an die Gemeinde Brugg abtreten werde und verlangte, daß die Experten eventuell sich darüber aussprechen, wie hoch die Entschädigung für den

Fall anzusetzen sei, als die rekurrirenden Gemeinden nur für die Dauer eines Jahres in der Benutzung der Grube gestört würden. Diesem Begehren wurde entsprochen und es berechneten die Experten die den Gemeinden gebührende Entschädigung für den Fall des gänzlichen Entzuges der Kiesgrube auf 1900 Fr., für den Fall des bloß einstweiligen Entzuges dagegen auf 1000 Franken.

D. Gestützt hierauf theilte die bundesgerichtliche Instruktionskommission den Parteien einen vom 30. Juli v. J. datirten Urtheilsantrag mit, dessen Disp. 1 folgendermaßen lautet: „Die Nordostbahn hat die drei Gemeinden Umikon, Rinikon und Willnachern mit 1000 Fr. zu entschädigen, in der Meinung und unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft im Stande ist, das erworbene Terrain mit der früher bestandenen Servitutsberechtigung zurückzübertragen.“ Des Falles, daß die Nordostbahn „der bei der Augenscheinsverhandlung abgegebenen Erklärung nicht nachkommen sollte,“ ist nur in den Motiven des Antrages (Erwg. 6 und 7) Erwähnung gethan und zwar heißt es in Erwägung 6: es rechtfertige sich, um für die Zukunft einem neuen dießfälligen Streite vorzubeugen, auf die Frage einzutreten, in welchem Maße die Rekursbeklagte die Rekurrenten für den gänzlichen und bleibenden Entzug der fraglichen Servitutsberechtigung zu entschädigen habe. In Erwägung 7 wird sodann die Entschädigung auf 1900 Fr. festgesetzt, „welche somit (wie in Erwägung 7 wörtlich gesagt ist) unter Hinzuschlag von 120 Fr. bei der hier oben erwähnten Eventualität von der Rekursbeklagten an die Rekurrentin zu bezahlen sind.“ Dieser Urtheilsantrag ist von beiden Parteien angenommen worden.

E. Da die Gemeinde Brugg servitutsfreie Rückstellung der Kiesgrube verlangte, so wollte die Nordostbahn 1900 Fr. an die drei Gemeinden Umikon, Rinikon und Willnachern bezahlen; allein die letztern nahmen nur den Betrag von 1000 Fr. an und wiesen den Ueberschuß zurück, weil das Dispositiv des Antrages der bundesgerichtlichen Instruktionskommission die eventuelle Entschädigung von 1900 Fr. nicht ausspreche.

F. Die Direktion der Nordostbahn stellt nun gestützt auf Art. 197 der eidgen. Zivilprozessordnung das Gesuch um Berichtigung des Instruktionsantrages in dem Sinne, daß die Entschädigung eventuell auf 1900 Fr. zu erhöhen sei, insofern die in Disp. 1 aufgeführte Bedingung der Entschädigung von 1000 Fr. nicht erfüllt werde. Sie behauptet, das Dispositiv des Antrages sei unvollständig, indem die Absicht der Instruktionskommission, auch jene eventuelle Entschädigung zu fixiren, sich unzweideutig aus den vorangehenden Erwägungen ergebe.

G. Die Gemeinden Umikon und Rinikon tragen in erster Linie auf gänzliche Verwerfung des Gesuches und eventuell darauf an, es sei dasselbe insoweit abzuweisen, als es die Erfüllung der Bedingung in Disp. 1 nur von dem Willen der Nordostbahn abhängig machen wolle. Zur Begründung ihres Antrages führen sie an:

1. Das Bundesgericht könne wohl erläutern und berichtigen, nicht aber neue Dispositive einfügen, indem dieß den Begriff der Erläuterung und Berichtigung übersteige;

2. durch die Erklärung, welche die Nordostbahn beim Augenschein abgegeben habe und bei der sie von den drei Gemeinden behaftet worden sei, sei ein Vertragsverhältniß zwischen ihnen entstanden, wonach der Nordostbahn die Verpflichtung obliege, nach Ablauf eines Jahres, von der Augenscheinsverhandlung an, die fragliche Kiesgrube wieder so an die Gemeinde Brugg abzutreten, daß seitens der drei Gemeinden die Servitutsberechtigung wieder ausgeübt werden könne. Der Nordostbahn sei kein einfaches Wahlrecht eingeräumt, wonach es ihr freistände, jene Verpflichtung zu erfüllen oder nicht; sondern es dürfe die in den Motiven vorgesehene eventuelle Entschädigung nur dann eintreten, wenn die Nordostbahn wegen gänzlicher Ausbeutung der Kiesgrube physisch außer Stande sei, den Gemeinden ihr Nutzungsrecht wieder einzuräumen. Letzteres sei nun aber nicht der Fall, vielmehr genüge die Kiesgrube gegenwärtig noch vollständig für den Unterhalt der Straßen der drei Gemeinden.

3. Lediglich mit Rücksicht darauf, daß ihnen durch den Urtheilsantrag die spätere Benutzung der Kiesgrube in Aussicht

gestellt worden sei, haben sie es bei demselben bewenden lassen; ohne dies würden sie den Antrag um so weniger angenommen haben, als das den Gemeinden benötigte Kies in dem Antrage zu tief gegriffen sei.

H. Von der Gemeinde Willnachern ist innert der angelegten Frist eine Antwort nicht eingekommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Gemeinde Willnachern das Erläuterungsgesuch nicht beantwortet hat, so ist gemäß Art. 198 der eidgenössischen C. P. O. und der erlassenen Androhung anzunehmen, sie sei mit dem Begehren der Nordostbahn einverstanden.

2. Soweit dagegen die Gemeinden Umikon und Rinikon bei der Sache betheiligt sind, ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen, unter welchen die Erläuterung stattfinden kann (Art. 197 des cit. Bundesgesetzes) vorhanden seien.

3. Diese Frage muß bejaht werden, denn da die bundesgerichtliche Instruktionskommission die Eventualität, daß den drei Gemeinden Umikon, Rinikon und Willnachern ihre Servitutsberechtigung ganz entzogen würde, sowohl nach Lage der Sache berücksichtigen mußte, als, wie aus der Begründung des Antrages klar hervorgeht, auch wirklich berücksichtigte und wenigstens in den Motiven die in jenem Falle den drei Gemeinden gebührende Entschädigung festsetzte, so erscheint der Mangel einer entsprechenden Bestimmung im Dispositive des Urtheilsantrages offenbar als eine solche Unvollständigkeit desselben, welche nach Art. 197 des cit. Bundesgesetzes auf dem Wege der Erläuterung ergänzt werden kann.

4. Was sodann die Frage betrifft, ob der Nordostbahn nach dem Urtheilsantrage ein einfaches Wahlrecht zustehe oder nicht, so muß diese Frage ebenfalls bejaht werden. Wenn nämlich Dispositiv 1 des Antrages dahin geht, daß die Nordostbahn an die drei Gemeinden 1000 Fr. zu bezahlen habe, in der Meinung und unter der Voraussetzung, daß sie im Stande sei, das Erworbene Terrain mit der früher bestandenen Servitutsberechtigung zurückzuübertragen, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie nur dann die Abtretung des ganzen Rechtes verlangen

könne, falls sie physisch außer Stande sei, dasselbe zurückzuerstatten. Allein die Ansicht der betheiligten Gemeinden wird auch widerlegt einerseits durch die oben Fact. D. hervorgehobene Fassung von Erwägung 6, wo es einfach heißt: „Für den Fall, als die Rekursbeklagte der abgegebenen Erklärung nicht nachkommen sollte“ u. s. w. und andererseits durch den entscheidenden Umstand, daß damals die Pflicht der drei Gemeinden zur Abtretung des ganzen Nutzungsrechtes feststand und nun in dem Begehren des Vertreters der Nordostbahn: „daß die Experten eventuell sich darüber aussprechen, wie hoch die Entschädigung für den Fall anzusetzen sei, als die Gemeinden nur für die Dauer eines Jahres in der Benutzung der Grube gestört würden“ unmöglich ein Verzicht der Nordostbahn auf die unbedingte Ausübung des ihr zustehenden Expropriationsrechtes erblickt werden konnte.

5. Da es sich nicht um die Erläuterung eines vom Bundesgerichte erlassenen Urtheils, sondern nur um einen von den Parteien angenommenen Kommissionsantrag handelt und die Gemeinden Rinikon und Umikon erklären, daß sie denselben nur gestützt auf die von ihnen gegenwärtig geltend gemachte Auffassung acceptirt haben, im andern Falle aber abgelehnt hätten, so muß derselben Gelegenheit gegeben werden, soweit die Entschädigung für das ganze Recht in Frage kommt, nachträglich den Entscheid des Bundesgerichtes anzurufen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Das erste Dispositiv des Kommissionsantrages vom 30. Juli 1874 wird dahin vervollständigt resp. berichtigt, daß es nunmehr lautet:

Die Nordostbahn ist verpflichtet, die Gemeinden Umikon, Rinikon und Willnachern

a) für den Fall und unter der Voraussetzung, daß sie das laut Kaufbrief vom Oktober 1873 erworbene Terrain mit der früher bestandenen Servitutsberechtigung zurücküberträgt mit 1000 Fr.,

b) für den Fall, als sie die Abtretung der ganzen Servitutsberechtigung verlangt, mit 1900 Fr. zu entschädigen.

2. Den Gemeinden Umikon und Rinikon wird eine Frist von 10 Tagen, von der Mittheilung dieses Beschlusses an, angelegt, um sich hierorts darüber zu erklären, ob sie bezüglich der für die Abtretung der Servitutsberechtigung zu bezahlenden Entschädigung den Entscheid des Bundesgerichtes verlangen, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

---

133. *Arrêt du 30 avril 1875, dans la cause Chappuis contre la Compagnie Lausanne-Ouchy.*

Vu les pièces de la cause, d'où résultent les faits suivants :

La demande d'interprétation, présentée le 10 avril 1875, par la Compagnie Lausanne-Ouchy-Eaux de Bret, tend à ce que le dispositif du jugement rendu le 2 février, communiqué le 4 mars 1875 par le juge délégué dans la cause qui divise la dite Compagnie d'avec Emile Chappuis, soit entendu, sous N<sup>o</sup> a, en ce sens que la dépréciation accordée à ce dernier est fixée à 7,500 francs dans l'alternative posée qu'Emile Chappuis pourra continuer à disposer, en temps de sécheresse, pour l'usage de sa maison et l'abreuvement de son bétail, des eaux de Forestay, ou du lac de Bret, comme il l'a pratiqué jusqu'à ce jour, et ce dans un emplacement convenable et commode désigné par la Compagnie.

Par mémoire déposé le 23 avril suivant, Emile Chappuis conclut 1<sup>o</sup> à ce que la demande de la Compagnie, tendant à faire remplacer, dans le dispositif du jugement sus rappelé, la conjonction copulative *et* par la conjonction alternative *ou*, soit écartée, les dispositions de cet arrêt n'étant ni obscures, ni incomplètes, ni à double sens, ni contradictoires; 2<sup>o</sup> subsidiairement à ce que, pour le cas où le tribunal déciderait qu'il y a lieu à interprétation, il soit prononcé qu'Emile Chappuis n'est point lié par l'adhésion donnée au préavis du juge délégué le 19 mars 1875: qu'en conséquence, il a le